



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss öffentlich	Vorlage-Nr: COS-BV-680/2014 Aktenzeichen: son - br Datum: 14.01.2014 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Fachbereich Bauwesen und Umwelt						
Betreff:							
Ausgabe während der vorläufigen Haushaltsführung							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.-verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
18.02.2014	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	32	26	0	26	0	0

Beschluss:

Der Ausschreibung und der Vergabe der Maßnahme „Abriss ehemalige Sekundarschule im Mozartweg“ und den damit verbundenen Kosten wird entsprechend § 96 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Vorläufige Haushaltsführung) zugestimmt.

Beschlussbegründung:

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat sich entschieden, die ehemalige Sekundarschule im Mozartweg abzureißen. Im September 2013 wurde das bis dahin an den Landkreis Wittenberg vermietete Objekt an die Stadt Coswig (Anhalt) zurückgegeben. Mit dem Beschluss COS-BV-608/2013 wurde festgelegt, dieses Objekt insbesondere aus Gründen des Brand- und Unfallschutzes nicht mehr als öffentliche Einrichtung zu betreiben. Somit besteht seit Auszug der Sekundarschule keine Nutzung für dieses Objekt. Eine anderweitige und wirtschaftliche Nutzung konnte nicht gefunden werden. Daher entstehen der Stadt hohe Kosten für Instandhaltung, Sicherung und Unterhaltung.

Die Stadt hat daher einen Antrag auf Förderung durch EU-Mittel beim Landesverwaltungsamt gestellt (Förderhöhe bis 80 %). Dieser wurde mit Zuwendungsbescheid vom 23.12.2013 positiv beschieden. Bestandteil des Antrages war u. a. die positive Stellungnahme des Landkreises Wittenberg FB Kommunalaufsicht.

Da die Umsetzung einschließlich Abrechnung bis 30.06.2014 erfolgen muss, kann mit Beginn der Maßnahme nicht bis zur Bestätigung des Haushaltes 2014 gewartet werden, da anderenfalls der Zeitplan nicht eingehalten werden kann und der Stadt ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Der begrenzte Zeitraum ergibt sich aus dem Ende 2013 ausgelaufenen Förderprogramm, welches eine Umsetzung bis 30.06.2014 fordert.

Entsprechend § 96 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt darf die Gemeinde Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, wenn sie für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Finanzielle Auswirkungen:

JA:	X	NEIN:	
Ausgaben:		377.045,00 €	(Kostenschätzung)
Einnahmen:		281.900,00 €	(genehmigte Fördermittel)
Planmäßig bei:		11110.521100	
Überplanmäßig bei:			
Außerplanmäßig bei:			

Bemerkungen:

Die Kosten beinhalten sowohl Baukosten als auch Planungskosten.

Anlagen:

Hatton
Vorsitzender

Berlin
Bürgermeisterin